



Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Frau Stadträtin Eva Caim
Herrn Stadtrat Johann Altmann

Stadtratsfraktion Bayernpartei

02.09.2019

Was sind "untere" Lohngruppen bei der Stadt und deren Töchtern Fragen und Fakten

Antrag Nr. A 14-20/A 05183 von Frau Stadträtin Caim der Stadtratsfraktion Bayernpartei vom 03.04.2019,

Aktenzeichen: D-HA II/V1 0331-3-0008

Sehr geehrte Frau Stadträtin Caim,
sehr geehrter Herr Stadtrat Altmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.04.2019 haben Sie folgenden Antrag gestellt:

Was sind untere Lohngruppen bei der Stadt und deren Töchtern? - Fragen und Fakten

„Dem Stadtrat wird dargestellt, welche Lohngruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der LHM als „untere“ Lohngruppen“ betrachtet werden und welche Aufgaben sie erfüllen. Darüber hinaus wird eine Aufstellung der Mangelberufe dargestellt.“

Sie haben den Antrag im Wesentlichen wie folgt begründet:

Im Stadtrat sei im Rahmen einer Diskussion um den Neubau von Mitarbeiterwohnungen die Frage aufgetaucht, wer sich die veranschlagte Miete leisten könne. Um einen objektiven Ansatz verfolgen zu können, sei es wichtig zu wissen, welche „unteren“ Lohngruppen der LHM in Frage kämen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LHM und ihrer Tochtergesellschaften hätten für ihre engagierte Arbeit eine gute Bezahlung verdient. Insbesondere sei es wichtig, dass Pflegehelfer/innen, Krankenschwestern und -pfleger sowie weitere Beschäftigte mit einer ähnlichen Gehaltsstruktur nach den Mietkosten noch eine ausreichende Summe für den

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222
Telefax: 089 233-27645



Lebensunterhalt übrig hätten.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teilen wir Ihnen dazu auf diesem Wege Folgendes mit:

Die Gehalts- und Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst unterliegt engen tarif- und beamtenrechtlichen Grenzen. Dabei ist der Begriff „untere Lohngruppen bzw. untere Besoldungsgruppen“ als solcher weder im Tarif- noch im Beamtenrecht definiert.

Grundsätzlich erhalten **städtische Tarifbeschäftigte** ein monatliches Tabellenentgelt nach § 15 TVöD. Die Höhe bestimmt sich dabei nach der jeweiligen Entgeltgruppe, in die die Dienstkraft eingruppiert ist, und der für sie geltenden Erfahrungsstufe. Die Besoldung von **Beamtinnen und Beamten** setzt sich aus dem Grundgehalt, einem etwaigen Familienzuschlag und ggf. weiteren Zulagen zusammen.

Beamtinnen und Beamte werden vier Qualifikationsebenen (QE) zugeordnet. Auch bei Tarifbeschäftigten wird in der Praxis von Qualifikationsebenen gesprochen, ohne dass tatsächlich eine entsprechende tarifliche Regelung dazu besteht.

Qualifikations-ebene	Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe (z.B. Verwaltung)
1. QE	A 3 – A 5	E 1 – E 4
2. QE	A 6 – A 9	E 5 – E 9a (b)
3. QE	A 9 – A 13	E 9b – E 12
4. QE	A 13 – A 16	E 13 – E 15

Im Zuge der Mitarbeiterfürsorge, aber auch der Personalgewinnung, hat die Landeshauptstadt München bereits eine Reihe von Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen. Üblich sind dabei Differenzierungen aus sozialen Gründen, d.h. Dienstkräfte mit einem niedrigeren Einkommen werden in besonderer Weise unterstützt. Mit gleicher Intention haben auch der Gesetzgeber bzw. die Tarifvertragsparteien Leistungen teilweise auf bestimmte Besoldungs-/ Entgeltgruppen beschränkt bzw. an bestimmte Einkommensgrenzen gekoppelt.

1. Ballungsraumzulage/Münchenezulage

1.1 Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte

Die Ballungsraumzulage kann zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten im „Verdichtungsraum“ München gewährt werden (Art. 94 Abs. 6 BayBesG). Sie setzt sich aus einem Grundbetrag (aktuell 126,62 €) und einem Kinderzuschlag (aktuell 33,77 € pro Kind) zusammen. Die Ballungsraumzulage wird bis zum Erreichen des jeweils festgelegten **Grenzbetrages** gewährt (vgl. Art. 94 Abs. 3 BayBesG). Für den Grundbetrag liegt dieser bei 3.674,01 Euro, für den Kinderzuschlag bei 5.111,67 Euro.

1.2 Münchenezulage für Tarifbeschäftigte:

Die für den Beamtenbereich festgelegten Einkommensgrenzen wurden bei der Einführung der

Münchenzulage auf den Tarifbereich übertragen. Gemäß der geltenden örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 setzt sich daher auch die Münchenzulage aus einem Grundbetrag (aktuell 133,87 €) und einem Kinderzuschlag (aktuell 25,55 € pro Kind) zusammen. Sie wird bis EGr. 9 c bzw. S 14 und P 12, der Kinderbetrag bis EGr. 13 bzw. S 18 und P 16 gewährt.

Aktuelle Entwicklungen zur Erhöhung und Ausweitung der Münchenzulage (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.06.2019)

Die bisherigen berechtigten Empfänger der Münchenzulage sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 270,00 Euro (140,00 Euro für Auszubildende und Studierende)

Kinderbetrag: 50,00 Euro pro Kind

Alle anderen Tarifbeschäftigten (TVöD) sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 135,00 Euro

Kinderbetrag: 25,00 Euro pro Kind

Das Personal- und Organisationsreferat wird Ende September mit der Gewerkschaft ver.di in Tarifverhandlungen treten, um eine entsprechende Tarifvereinbarung zur neuen Münchenzulage abzuschließen.

2. Fahrkostenzuschuss:

Bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 13.03.1979 wurde der Fahrkostenzuschuss als freiwillige Leistung für die städtischen Dienstkräfte eingeführt und seither durch weitere Beschlüsse modifiziert und fortgeschrieben. Zur Zeit gewährt die Stadt München Fahrkostenzuschüsse bis zu 74 € monatlich für die folgenden „unteren und mittleren“ Einkommensgruppen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 23.11.2017, Nr. 14-20/V 09477):

- Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 (ohne A 9+Z)
- Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 9a TVöD
- Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 TVöD Anlage C
- Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 7 TV-V.

Bei dieser Aktualisierung des Berechtigtenkreises wurden innerhalb der QE 2 auch die monatlichen Bruttoentgelte in den jeweiligen Entgeltgruppen in Vergleich gebracht.

Aktuelle Entwicklungen zum Fahrkostenzuschuss (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.06.2019)

Ab 01.01.2020 erhalten alle städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, auf Antrag bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort die Kosten für eine „IsarCardJob“ für die Tarifzone M im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der anfallenden Servicepauschale als Fahrkostenzuschuss. Beschäftigte in Berufen und Berufsgruppen, bei denen Schwierigkeiten bzw. zu erwartende Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt bestehen (Mangelberufe i.S. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte-RWV, s. Anlage 1) sowie städtische Nachwuchskräfte erhalten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe der günstigsten Jahreskarte für den öffentlichen Personennahverkehr, höchstens bis zur Höhe der maximalen

Kosten einer „IsarCardJob“ (M-6) im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der Servicepauschale. Das POR arbeitet derzeit an einer unbürokratischen Umsetzung dieses Vorhabens.

Beschäftigten, die nach den bis 31.12.2019 geltenden Fahrkostenzuschussrichtlinien einen Zuschuss erhalten, wird Bestandsschutz gewährt. Sie können wählen, ob sie den Zuschuss in der bisherigen Form beibehalten oder einen Zuschuss nach den neuen Regelungen erhalten wollen.

3. Städtische Wohnungsfürsorge

Im Bereich der städtischen Dienstkräfte erfolgt die Vergabe von freifinanzierten Werkmietwohnungen ausschließlich nach den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV, s. Anlage 1). Das Einkommen der städtischen Dienstkraft spielt hierbei keine Rolle. Lediglich bei geförderten Werkmietwohnungen (öffentlich geförderte Wohnung, Wohnung im München Modell-Miete) sind Einkommensgrenzen nach der Art der jeweiligen Förderung vorgesehen. Diese Einkommensgrenzen müssen städtische Dienstkräfte einhalten, um eine entsprechende Wohnung zu bekommen.

Im Übrigen erfolgt die Vergabe der städtischen Werkmietwohnungen nach den Kriterien angemessene Wohnungsgröße, soziale Dringlichkeit, Beschäftigungszeit, Arbeitspendler und Berufe/Berufsgruppen mit Schwierigkeiten und zu erwartenden Schwierigkeiten in der Personalgewinnung/im Personalerhalt (sog. Mangelberufe).

Für die städtische Wohnungsfürsorge gilt die in Anlage 2 beigefügte, derzeit aktuelle, Mangelberufsliste mit den entsprechenden Berufsgruppen. Die Mangelberufssituation ist jedoch dynamisch und unterliegt den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, so dass wir diese fortwährend aktualisieren müssen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Bekanntgabe zur mittelfristigen Personalplanung am 17.07.2019 im Verwaltungs- und Personalausschuss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 14308). Hier informiert das Personal- und Organisationsreferat regelmäßig über den aktuellen Stand und die Entwicklungen in der Personalsituation der Landeshauptstadt München einschließlich einer planerischen Prognose zum Personalbedarf in den Mangelberufen.

4. „Untere Lohngruppen“ und Mangelberufe bei den 100%igen städtischen Gesellschaften

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften gliedern sich in verschiedene Gruppen. Ein Teil der Gesellschaften vergütet nach TVöD (ggf. einschl. weiterer städtischer Regelungen), der andere Teil unterliegt anderen Entgeltstrukturen oder Tarifsystemen wie dem TV-V, TV-N, TV-MVG.

Die Einschätzungen der städtischen Gesellschaften sind aus deren Stellungnahmen in Anlage 3 zusammengefasst dargestellt.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten.

Im Hinblick auf die demnächst laufenden Tarifverhandlungen zur Erhöhung und Ausweitung der Münchenezulage und der damit verbundenen Vorlage im Stadtrat (voraussichtlich im Dezember 2019) nach Abschluss der Verhandlungen sowie der aktuellen Entwicklungen zum Fahrkostenzuschuss („IsarCardJob“ für die Tarifzone M) erfolgt, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, die Beantwortung Ihres Antrags mittels Brief. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlagen:

- Anl. 1: derzeit gültige Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der
Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte, R-WV
- Anl. 2: derzeit gültige Mangelberufsliste für die städtische Wohnungsvergabe
- Anl. 3: Zusammenfassung Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsgesellschaften